

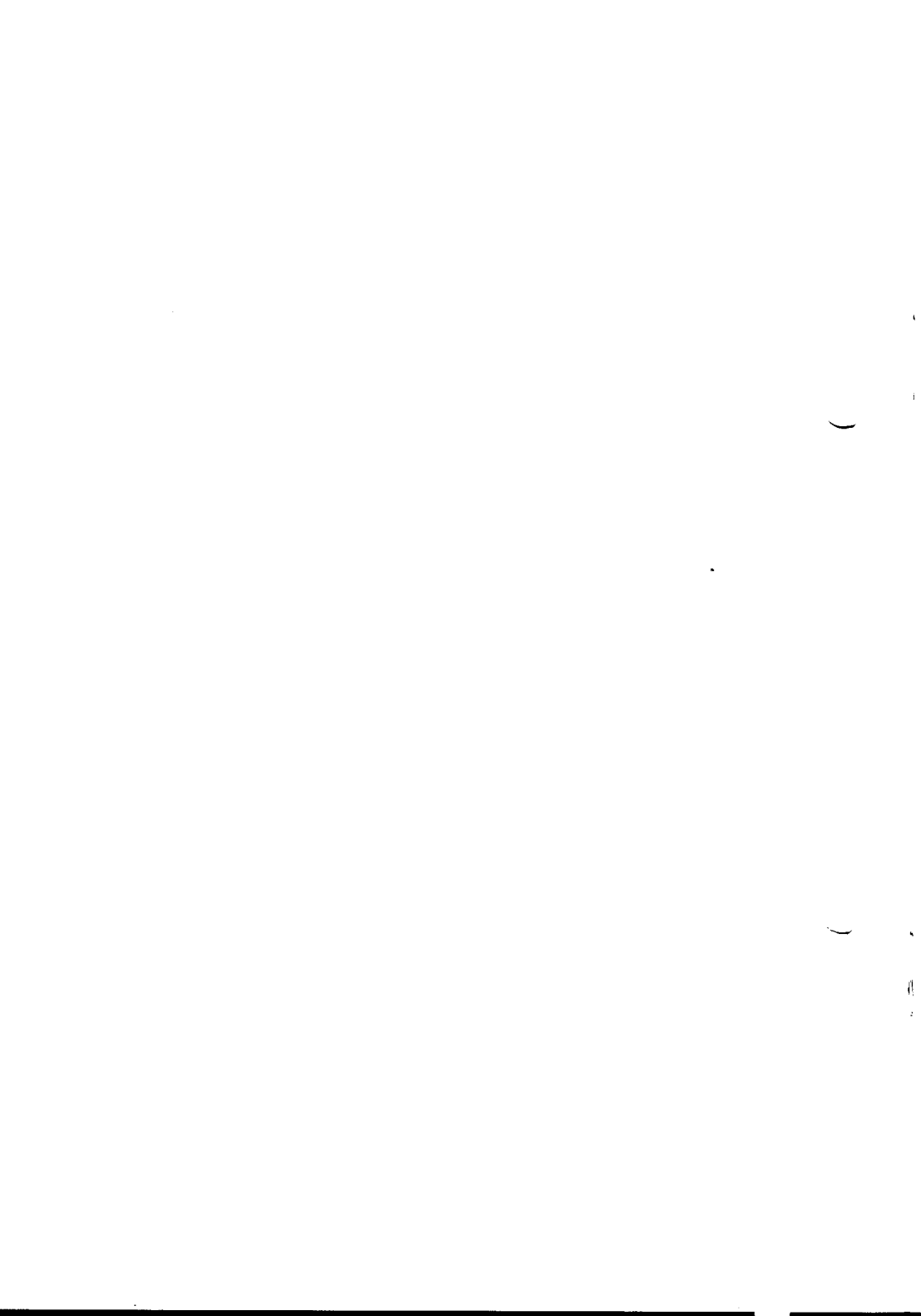
Herausgegeben in Zusammenarbeit mit den Pastorenvereinen in Eutin, Hamburg und Lübeck

DISKUSSION · MEINUNG · KOMMENTAR · INFORMATION

Die Themen dieser Nummer:

Friedrich-Otto Scharbau
Amt und Ordination

Nordelbischer Pastorentag
am Mittwoch, 26. Juni 1985
in Hamburg-Bergedorf



Amt und Ordination

Die Frage nach dem Amt der Kirche wird immer in ganz konkreten Zusammenhängen diskutiert. Der gegenwärtige Problemhorizont stellt sich zum einen im ökumenischen Zusammenhang und wird ausführlich in der Studie des Lutherischen Weltbundes „Das lutherische Verständnis vom Amt“, Genf 1983, beschrieben; in diesen Zusammenhang gehören auch die Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1982, kurz Lima-Papier genannt, das ein gemeinsames Amtsverständnis für die im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen einschließlich der römisch-katholischen Kirche zu beschreiben versucht.

Der unmittelbare Anlaß jedoch für eine Amtsdiskussion stellt sich insbesondere für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, aber nicht nur für sie, noch in einem anderen Zusammenhang: als ein spezielles Problem im Rahmen der Überlegungen zur Personalentwicklungsplanung (PEP), nachdem erkennbar wird, daß alle Initiativen der Personalentwicklungsplanung nicht in der Lage sein werden, alle ausgebildeten Theologen auf absehbare Zeit in ein Dienstverhältnis auf Dauer zu übernehmen.

Die folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:

1. Gibt es eine Ordination für einen befristeten Zeitraum? Diese Frage betrifft insbesondere die Pastoren z. A., die ja über die Möglichkeiten einer späteren festen Anstellung hinaus de facto zunächst nur in ein befristetes Dienstverhältnis übernommen wurden.
2. Gibt es eine Ordination ohne die Aussicht auf ein wie auch immer geartetes Dienstverhältnis zur Kirche? Diese Frage betrifft diejenigen ausgebildeten Theologen, denen ein Dienstverhältnis in der Kirche

nicht angeboten werden kann, die aber gleichwohl ihren Dienst der Kirche anbieten.

3. Was geschieht mit den Rechten aus der Ordination, wenn etwa für einen Pastor z. A. das Dienstverhältnis mit dem Ende des Probendienstes ausläuft oder wenn der Dienst eines Pastors ohne Dienstverhältnis nicht mehr in Anspruch genommen werden kann? Diese Frage betrifft jene ordinierten Amtsträger, denen ein geregelter Dienst der Verkündigung in Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge nicht mehr angeboten werden kann, weil die Voraussetzungen dafür aufgrund der Beschäftigungsmöglichkeiten der Kirche entfallen.

Wir haben die Regelungen zur PEP bisher zwar nicht ohne Einbeziehung möglicher Konsequenzen für das Verständnis von Amt und Ordination getroffen; es zeigt sich aber zunehmend, daß eine Reihe neuer Definitionen notwendig ist, wenn denn an dem Gedanken der Einheit des Amtes der Kirche und der Ordination festgehalten werden soll. Dieses scheint allerdings unerlässlich, wenn der Dienst der Verkündigung in der Optik der Gemeinde nicht in eine Vielzahl von Privilegien auseinanderfallen soll, sondern aller Dienst der **eine** Dienst in der **einen** Kirche ist. Das heißt, wir brauchen eine überschaubare Struktur, die jeder Beliebigkeit und Zufälligkeit enthoben ist und die zuverlässig auf die Erwartungen der Gemeinde antwortet.

Die ökumenische Gesprächslage ergibt sich insbesondere aus dem Lima-Papier und aus der Amtsstudie des Lutherischen Weltbundes. Ich beschränke mich dabei auf jene Aussagen, die für das Amts- und Ordinationsverständnis insgesamt und für unsere spezifische Fragestellung im besonderen von Bedeutung sind:

1. Es ist Sache des ganzen Gottesvolkes, das Evangelium in Wort und Tat im Alltagsleben in der Welt zu verkündigen (LWB 8). Dieser Dienst ist nicht das Vorrecht einer besonderen Gruppe oder Klasse in der Kirche (LWB 13). Alle christlichen Dienste und Ämter sind konkrete Ausformungen des einen Dienstes, zu dem Gott seine ganze Kirche berufen hat (LWB 17).
2. Das ordinierte Amt hat seinen Ort innerhalb dieser Dienstgemeinschaft. Die Gemeinschaft braucht die Leitung durch das ordinierte Amt (LWB 18). Das ordinierte Amt ist nicht nur eine praktische Maßnahme zur Wahrnehmung des der ganzen Gemeinde aufgetragenen Dienstes, sondern es ist für den Dienst an Wort und Sakrament von Gott eingesetzt (LWB 19 unter Hinweis auf CA 5 und Apol. XIII 12).
3. In dem Miteinander von Amt und Gemeinde realisiert sich das Gegenüber von Wort Gottes und Volk Gottes. Die Gemeinde ist, was sie ist, um des Evangeliums willen, d. h. sie ist *creatura verbi divini*, und zugleich verkündigt sie eben das Wort, dem sie selbst sich verdankt, in Bekenntnis und Zeugnis. Sie ist selbst Adressat der Botschaft, für die sie steht.
4. Die Ordination ist eine lebenslange Inpflichtnahme. Sie wird ohne Vorbehalt und ohne zeitliche Begrenzung erteilt. Sie wird nicht wiederholt, auch wenn der Auftrag zeitweise nicht wahrgenommen wurde (Lima 48 / LWB 48), und zwar nicht wegen eines etwa gegebenen habituellen Charakters, sondern um der Treue Gottes willen, der an seiner Verheißung festhält.
5. Das ordinierte Amt ist Ausdruck für die Einheit der Kirche in der Vielzahl ihrer Gemeinden und Dienste (LWB 24). Es wird zwar immer wahrgenommen an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Dienstzusammenhang, ist aber immer auf das Ganze bezogen.
6. Alle, denen der Dienst an Wort und Sakrament übertragen werden soll, sollen dafür ordiniert werden (LWB 46, vgl. Theologischer Ausschuß der VELKD vom 26. 3. 1976 und 13. 10. 1970). Das bedeutet, daß dieser Dienst tatsächlich nur im Rahmen einer geordneten Beauftragung und nicht nach der Beliebigkeit einer persönlichen Entscheidung wahrgenommen werden soll.
7. Der Dienst an Wort und Sakrament ist ein Dienst an der Gemeinschaft. Weil Gottes Volk der Sammlung und Auferbauung bedarf, ist ihm das ordinierte Amt gegeben (LWB 23). Das Amt ist nicht um seiner selbst willen da, sondern um derer willen, die sich um Wort und Sakrament sammeln. Der Dienst an Wort und Sakrament ist immer auch episcopé.
8. Das ordinierte Amt steht ein für die Ökumenität der Verkündigung (LWB 24).
9. Das ordinierte Amt verpflichtet den Amtsträger zur regelmäßigen Wahrnehmung seines Auftrages (LWB 24).
10. Das ordinierte Amt ist nicht an eine hauptamtliche Wahrnehmung gebunden (Lima 46 / LWB 51). Das LWB-Dokument macht aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Ordination stets mit einem konkreten Ort oder Bereich des kirchlichen Dienstes verbunden sein sollte (LWB 51).

Im Folgenden will ich versuchen, aus dem bisher Gesagten einige Konsequenzen dafür abzuleiten, wie wir von unserem Ordinations- und Amtsverständnis her, wie es sich in der gegenwärtigen Gesprächslage darstellt, auf die Fragen eingehen können, die sich aus einem großen Angebot ausgebildeter Theologen an uns ergeben.

1. Wenn auch das Zeugnis für Christus für die ganze Gemeinde aufgetragen ist, so ist die große Zahl ausgebildeter Theologen für die Kirche doch eine große Chance, an der wir nicht vorübergehen dürfen. Es ist eine Frage an die geistliche Einsichtsfähigkeit und Integrationskraft einer Kirche, ob sie in der Lage ist, die Bereitschaft zum Dienst wahrzunehmen und die Voraussetzungen zu schaffen, damit solcher Dienst in möglicher Breite und Intensität geschehen kann. Es ist ja in der Regel nicht Verlegenheit und auch nicht Eigensinn, wenn Menschen sich für diesen

- Dienst haben zurüsten lassen. Sie kommen auch nicht ungerufen, sondern sie sind durch das Zeugnis des Evangeliums auf den Weg gebracht.
2. Der Hinweis auf Stellenpläne und fehlende Finanzen darf die Überlegungen über den Einsatz ausgebildeter Theologen nicht überflüssig machen. Wir müssen uns fragen, wie viele Mitarbeiter im Verkündigungsdienst wir ohne Rücksicht auf Stellenpläne und Finanzen unter dem Gesichtspunkt eines missionarischen Zeugnisses der Gemeinde sinnvollerweise verkraften können. Das werden mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr viel mehr sein, als unsere Stellenpläne und Finanzen hergeben.
 3. Die Notwendigkeit kann nicht ins Unermeßliche gehen mit dem Ziel, jeden, der das will, in den Zeugendienst zu nehmen. Der Verkündigungsdienst der Kirche darf nicht in eine Vielzahl kleiner Dienstbarkeiten atomisiert werden. Insbesondere muß in jedem Dienst der dem ordinierten Amt übertragene Auftrag in seiner Gesamtheit nach Verkündigung in Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge einen erkennbaren Ausdruck finden. Gerade diese Gesamtheit macht das Spezifische des ordinierten Amtes aus.
 4. Der Dienst des ordinierten Amtes ist ein Beruf. Er wird darum in Regelmäßigkeit und Kontinuität wahrgenommen. Gelegentlichkeit, Zufälligkeit, Beliebigkeit passen nicht zu diesem Amt.

Der Dienst des ordinierten Amtes ist ein öffentlicher Dienst. Das ist sein Anspruch und das ist auch seine unverwechselbare Würde in Unterscheidung zum allgemeinen Zeugendienst aller Getauften.
 6. Entscheidend für die Übertragung des Amtes und die Erteilung der Ordination können darum auch nicht allein das Interesse und die Bereitschaft des potentiellen Amtsträgers sein, sondern der Wille der Kirche, dem Betreffenden ein Amt zu verleihen.
 7. Das Amt wird nicht um seiner selbst willen, sondern um seines Auftrags willen verliehen. Dieser muß verbindlich beschrieben und in den Gesamtzusammenhang des Verkündigungshandelns der Kirche sowohl substantiell wie auch strukturell eingepaßt werden. Die Übertragung eines Amtes ist nicht Befähigung zum Dienst im habituellen Sinn, sondern Beauftragung.
 8. Es entspricht unserer Tradition und unseren Gegebenheiten, wenn bei uns auch künftig das mit der Ordination übertragene Amt im Rahmen eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses wahrgenommen wird. Darin finden der Anspruch der Öffentlichkeit und die Verpflichtung zur Regelmäßigkeit und Kontinuität, die im allgemeinen Bewußtsein durchaus sich mit dem Amtsbegriff verbinden, einen angemessenen Ausdruck.
 9. Unter der Voraussetzung der grundsätzlich hauptamtlichen Wahrnehmung des ordinierten Amtes wird es in einzelnen Fällen auch eine neben- und ehrenamtliche Wahrnehmung dieses Amtes geben können. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - a) Der Bewerber muß von seiner Vorbildung und von seiner persönlichen Eignung her grundsätzlich alle Voraussetzungen für die Begründung eines **hauptamtlichen** Dienstverhältnisses erfüllen.
 - b) Der Bewerber muß zu dauernder, regelmäßiger und kontinuierlicher Mitarbeit in Zuordnung zu einer Kirchengemeinde oder einem anderen kirchlichen Dienstbereich bereit sein.
 - c) Es muß ein kirchliches Interesse an der Übertragung des Amtes vorliegen. Dieses darf nicht nur allgemein personenbezogen, sondern es muß auch konkret auftragsbezogen formuliert werden.
 - d) Es muß ein Auftrag vorliegen, der grundsätzlich auf Dauer angelegt ist und der Verkündigung in Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge einschließt.
 10. Diese Bedingungen sollen nicht etwas einschränken oder gar verhindern, sondern sie sollen vielmehr eine spezifische

Form der Amtsausübung auf eine solide Basis stellen und gerade dazu helfen, daß solcher ehren- oder nebenamtliche Dienst nicht ein Sonderdienst wird, sondern seinen Platz hat im Gesamtzusammenhang kirchlichen Verkündigungshandelns. Wenn die Kirche ja sagt zu einem solchen Dienst – und es gibt gute Gründe, das zu tun –, dann muß sie auch dafür sorgen, daß dieser Dienst jedenfalls äußerlich unangefochten getan werden kann. Jedenfalls muß die Gemeinde wissen, daß es sich in jedem Fall, ob haupt-, ehren- oder nebenamtlich, um den einen und unverwechselbaren Dienst der Verkündigung handelt und daß dieser Dienst rechtens geschieht.

Als ein Problem von besonderer Schwierigkeit erweist sich in allen Gesprächen die Frage nach der Fortgeltung der Rechte aus der Ordination, wenn ein Dienstverhältnis, gleichgültig ob hauptamtlich oder ehrenamtlich, endet. Der Zusammenhang von Ordination und Auftrag gibt hier eine deutliche Orientierung. Wo kein Auftrag ist, hat die Ordination keinen Bezugspunkt mehr; wo kein Auftrag ist, hat sie ihre Wertigkeit im Gesamtzusammenhang des Verkündigungsgeschehens der Kirche verloren. Darum muß die Kirche eine Entscheidung darüber treffen, ob und in

welcher Weise nach Beendigung eines Auftrags von den Rechten aus der Ordination weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

Die Diskussion über ein erweitertes Verständnis von Amt und Ordination findet z. Z. auf vielen Ebenen statt. Im Bereich der VELKD sind Kirchenleitung und Bischofskonferenz damit befaßt. Damit bereitet sich ein Wandel der kirchlichen Strukturen im deutschen Protestantismus vor, wie wir ihn nach der Trennung von Staat und Kirche nicht mehr gehabt haben. Daß dieser Wandel im Grunde nicht aus der Kirche heraus kommt, sondern sich von der Bildungsreform der sechziger Jahre her uns aufdrängt, ist ein Umstand, der besonderen Nachdenkens bedarf. Wichtig ist aber letztlich nur, daß wir die Möglichkeiten ergreifen, die uns damit gegeben sind, unsere Arbeit zu erweitern und zu intensivieren. Daß dabei der Dienst der hauptamtlich angestellten Pastoren verdrängt werden könnte, ist für mich eine Sorge, der wir kaum Aufmerksamkeit schenken müssen. Wichtiger ist für mich, darauf zu achten, daß neben diesem Dienst des ehrenamtlichen Pastors der Dienst des ehrenamtlichen Laien seine Wertigkeit behält. Er ist für uns Bestandteil unseres Kirchenverständnisses. Die Gemeinde braucht das ordinierte Amt, aber dieses Amt ist nicht die ausschließliche Struktur, in der die Gemeinde lebt.

Nordelbischer Pastorentag am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, in Hamburg-Bergedorf

Die Nordelbischen Pastorenvereine laden alle Pastorinnen, Pastoren, Vikarinnen und Vikare, Emeritierten mit ihren Ehepartnern zum diesjährigen Pastorentag nach Hamburg-Bergedorf ein.

Thema soll das Verhältnis zwischen Kirchenleitung und Pastoren sein.

Die Nordelbische Kirche macht weit über ihre Grenzen hinaus Schlagzeilen: Aufrufe zur Kriegsdienstverweigerung, Austrittsdrohungen von Politikern, der Fastenbrief der Bischöfe, das Urteil im Lutherschwankverfahren und Fernsehsendungen über Spaltungstendenzen sorgen für Diskussionen innerhalb und außerhalb unserer Kirche. Fast überall sind Pastoren beteiligt. Wie reagiert die Kirchenleitung? Gibt es noch so etwas wie Loyalität der Pastoren gegenüber ihrer Kirche? Solidarität zwischen Kirchenleitung und Pastoren?

Beim Nachdenken über dieses Thema wird uns der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes Hannover und ehemalige Personaldezernent der NEK Friedrich-Otto Scharbau mit einem Referat und bei der anschließenden Aussprache zur Verfügung stehen.

Pfarrer im Schwarzwald

sucht einen Pfarrhaustausch mit einem
schleswig-holsteinischen Amtsbruder.

Näheres zu erfahren bei Propst Martensen,
Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. (0 45 51) 9 08 40.

Nordelbischer Pastorentag am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, in Hamburg-Bergedorf

Ablauf des Tages:

- ab 8.30 Uhr Gelegenheit zu einem Imbiß im Gemeindehaus St. Petri und Pauli, Bergedorfer Schloßstraße 5, 2050 Hamburg 80 *
- 9.30 Uhr Gottesdienst in der St.-Petri- und Pauli-Kirche (gegenüber vom Gemeindehaus) mit Hauptpastor Dr. W. Hoerschelmann / Hauptkirche St. Petri
- 10.45 Uhr Referat von Präsident F.-O. Scharbau / Lutherisches Kirchenamt Hannover: „Die Kirchenleitung und die Pastoren“
anschließend Aussprache
- 13.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen (Eintopf)

Angebote für den Nachmittag:

- 14.00 Uhr Rundfahrt durch die Vier- und Marschlande mit Besichtigungen des Rieckschen Hauses, zweier alter Kirchen, evtl. Neu-Allermöhes, Kaffeetrinken (ca. 3 Stunden)
Fahrt zum ehemaligen Konzentrationslager Neuengamme, Rundgang und Besuch des Dokumentenhauses (ca. 2½ Stunden)

Wegen der organisatorischen Vorbereitungen bitten wir um verbindliche Anmeldung auf beiliegender Karte bis zum 15. Juni!

* Parkplätze in den Parkhäusern im City-Center bzw. hinter Kaufhaus Hertie oder auf dem Frascatiplatz (5 Minuten von der Kirche entfernt)

Herausgegeben	vom Pastorenverein Schleswig-Holstein – Lauenburg Vorsitzender: Propst Hans-Peter Martensen, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg
Schriftleitung	Pastor W. Reinhardt, Projensdorfer Str. 63, 2300 Kiel 1, Tel. (04 31) 33 32 33
Herstellung	Claudius Kraft GmbH & Co. KG, Druckerei & Verlag, Rendsburg-Westerrönfeld